

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Bangladesch

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Volksrepublik Bangladesch, Einspruch Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Volksrepublik Bangladesch, Einspruch durch Österreich

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	26. September 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Initiative ReFocus Austria

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Volksrepublik Bangladesch ist am 29. Juli 2024 dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (BGBl. Nr. 27/1968) beigetreten. Einem Bericht der Österreichischen Botschaft New Delhi zufolge bestehen nicht zu vernachlässigende Mängel im Urkundenwesen Bangladeschs und kann Korruption nicht ausgeschlossen werden.

Sollte im Sinne des Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens bis zum 29. Jänner 2025 kein Einspruch gegen den Beitritt Bangladeschs erfolgen, wären apostillierte öffentliche Urkunden ohne weitere Kontrolle von den Inlandsbehörden anzuerkennen. Mit der Apostille wird jedoch nicht die inhaltliche Richtigkeit einer Urkunde bestätigt. In Verfahren vor Inlandsbehörden könnten somit Urkunden aus Bangladesch als Beweismittel vorgelegt werden, die zwar echt, aber inhaltlich falsch sind. Dies stellt insbesondere im Personenstandswesen, in der Einbürgerung, Passausstellung und Studienzulassung ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird.

Das Wirksamwerden des Beitritts Bangladeschs zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 im Verhältnis zur Republik Österreich ist somit nicht wünschenswert.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Bangladesch

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Einspruch gegen den Beitritt Bangladeschs soll verhindert werden, dass Urkunden aus Bangladesch, die mit einer Apostille versehen sind, ohne weitere Kontrolle hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit in Verfahren vor Inlandsbehörden als Beweismittel zugelassen werden. Durch die Beibehaltung der vollen diplomatischen Beglaubigung soll für die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung der Urkundensicherheit bestehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den fristgerechten Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Volksrepublik Bangladesch zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 wird das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten nicht wirksam.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch die Republik Österreich im Verhältnis zur Volksrepublik Bangladesch wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 29. Jänner 2025 beim Depositärstaat zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Bangladesch

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.10.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.09.2024 13:49:20
WFA Version: 0.0
OID: 3296
A0|B0